

BESCHLUSS DES RATES

vom 20. Dezember 1977

über die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds an Maßnahmen zugunsten von Erwerbstätigen aus anderen Staaten

(77/803/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß 71/66/EWG des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds ⁽¹⁾, in der Fassung des Beschlusses 77/801/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽³⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Frist nach Artikel 4 Absatz 2 des Beschlusses 74/327/EWG des Rates vom 27. Juni 1974 über die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds an Maßnahmen zugunsten von Wanderarbeitnehmern ⁽⁵⁾ ist am 14. Juli 1977 abgelaufen.

Artikel 1 des Beschlusses 77/476/EWG des Rates vom 25. Juli 1977 über die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds an Maßnahmen zugunsten von Wanderarbeitnehmern und Behinderten ⁽⁶⁾ sieht vor, daß die Artikel 1, 2 und 3 des Beschlusses 74/327/EWG weiterhin auf Maßnahmen anwendbar sind, deren Entwurf die Kommission vor dem 31. Dezember 1977 genehmigt hat.

Die Beschäftigungsungleichgewichte in der Gemeinschaft lassen die Notwendigkeit einer besonderen gemeinsamen Aktion zugunsten der Erwerbstätigen aus anderen Staaten und ihrer Familienmitglieder erkennen.

Der Rat hat am 9. Februar 1976 die Entschlieung über ein Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen verabschiedet ⁽⁷⁾.

Die Einzelheiten der Tätigkeit des Fonds sind in der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 des Rates vom 8. November 1971 zur Durchführung des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen

Sozialfonds ⁽⁸⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2893/77 ⁽⁹⁾, festgelegt —

BESCHLIESST:

*Artikel 1***Integrierte Programme**

(1) Zuschüsse des Fonds gemäß Artikel 4 des Beschlusses 71/66/EWG können für Maßnahmen gewährt werden, die zu einem integrierten Programm gehören und die Beschäftigung sowie die geographische und berufliche Mobilität von Personen, die innerhalb der Gemeinschaft aus einem Land in ein anderes Land abwandern oder abgewandert sind, um dort eine Beschäftigung auszuüben — ausgenommen Grenzgänger —, erleichtern sollen.

Unter integriertem Programm ist die Gesamtheit der Maßnahmen zu verstehen, die notwendig sind, um die Wirksamkeit und den nahtlos verlaufenden Ablauf der Beteiligung zu gewährleisten, die die aufeinanderfolgenden Phasen der Wanderung verbinden und von der Vorbereitung der Abwanderung bis zur Rückkehr in das Herkunftsland reichen können.

Die integrierten Programme müssen mit den Zielsetzungen der industriellen und regionalen Entwicklungspolitik übereinstimmen, die im Rahmen der von der Gemeinschaft aufgestellten gemeinsamen Aktionen festgelegt worden sind.

(2) Zuschüsse des Fonds gemäß Absatz 1 können für Beihilfen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 gewährt werden.

*Artikel 2***Betreuungsmaßnahmen**

(1) Zuschüsse des Fonds gemäß Artikel 4 des Beschlusses 71/66/EWG können auch für Maßnahmen gewährt werden, die zwar nicht zu einem integrierten Programm gehören, die jedoch die Aufnahme und Integration in Gesellschaft und Beruf von Personen, die ihr Heimatland zur Ausübung einer Beschäftigung in einem Land der Gemeinschaft verlassen haben — ausgenommen Grenzgänger — und ihren Familienangehörigen erleichtern sollen.

(2) Zuschüsse des Fonds gemäß Absatz 1 können für Beihilfen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 gewährt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 28 vom 4. 2. 1971, S. 15.

⁽²⁾ Siehe Seite 8 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 133 vom 6. 6. 1977, S. 39.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 126 vom 28. 5. 1977, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 185 vom 9. 7. 1974, S. 20.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 196 vom 3. 8. 1977, S. 14.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. C 34 vom 14. 2. 1976, S. 2.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 249 vom 10. 11. 1971, S. 54.

⁽⁹⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

*Artikel 3***Sozialberater und Lehrpersonal**

(1) Zuschüsse des Fonds gemäß Artikel 4 des Beschlusses des Rates 71/66/EWG können außerdem für Maßnahmen zur Förderung der Ausbildung und Fortbildung der Sozialberater sowie des Lehrpersonals gewährt werden, das damit betraut ist, den Erwerbstätigen aus anderen Staaten oder ihren Kindern Unterricht im Hinblick auf ihre Eingliederung zu erteilen.

(2) Zuschüsse des Fonds gemäß Absatz 1 können für Beihilfen in Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 gewährt werden.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht und tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Er ist auf Maßnahmen anwendbar, für die ein Zuschußantrag gestellt worden ist, den die Kommission vor dem 1. Januar 1981 genehmigt hat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. SIMONET